

845 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

3. 7. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 6. März 1906, R.GBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 196/1964, wird wie folgt geändert:

Der § 29 hat zu lauten:

„§ 29. Ein Aufsichtsrat muß bestellt werden, wenn

1. das Stammkapital 200.000 S und die Anzahl der Gesellschafter fünfzig übersteigen,
2. die Anzahl der Arbeitnehmer im Durchschnitt einhundertfünfzig übersteigt,
3. die Gesellschaft in einem Konzern im Sinn des § 15 des Aktiengesetzes 1965 die einheitliche Leitung der Konzernunternehmen innehat oder einen beherrschenden Einfluß auf sie ausübt und die Anzahl der Arbeitnehmer aller Konzernunternehmen im Durchschnitt einhundertfünfzig übersteigt oder
4. die Gesellschaft Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft ist und die Anzahl der Arbeitnehmer in ihrem Unternehmen und im Unternehmen der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft im Durchschnitt zusammen einhundertfünfzig übersteigt.

Die Geschäftsführer haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jährlich zum 1. Jänner den Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl der im vorangegangenen Jahr bei der Gesellschaft (Abs. 1 Z. 2) oder im Konzern (Abs. 1 Z. 3) oder bei der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft (Abs. 1 Z. 4) beschäf-

tigten Arbeitnehmer festzustellen. Übersteigt die Durchschnittszahl einhundertfünfzig, so ist dies dem Handelsgericht zugleich mit der Liste der Gesellschafter oder der entsprechenden Erklärung (§ 26 Abs. 3) mitzuteilen; die nächste Feststellung der Arbeitnehmeranzahl ist drei Jahre nach dem im ersten Satz genannten Stichtag zum 1. Jänner durchzuführen. Eine Änderung der Arbeitnehmeranzahl innerhalb dieser drei Jahre ist auf die Notwendigkeit des Vorhandenseins eines Aufsichtsrats ohne Einfluß. Wird bei einer der Feststellungen ermittelt, daß die durchschnittliche Arbeitnehmeranzahl einhundertfünfzig nicht übersteigt, so ist die nächste Feststellung jeweils zum 1. Jänner der folgenden Jahre bis zur Feststellung eines die Zahl einhundertfünfzig übersteigenden Jahresdurchschnitts zu wiederholen.

Handelt es sich um einen Konzern (Abs. 1 Z. 3), so haben die vertretungsbefugten Organe der Konzernunternehmen den Geschäftsführern der leitenden oder beherrschenden Gesellschaft auf deren Verlangen die für diese Feststellung erforderlichen Auskünfte zeitgerecht zu erteilen.

In anderen als in den im Abs. 1 genannten Fällen kann ein Aufsichtsrat bestellt werden wenn dies der Gesellschaftsvertrag vorsieht.“

Artikel II

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

§ 2. Soweit bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen, ein Aufsichtsrat im Sinn des Art. I zu bestellen ist, ist diese Bestellung spätestens am 31. Dezember 1974 vorzunehmen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I

Das Ziel dieses Gesetzesentwurfes ist die Erweiterung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen für die in der Regierungserklärung vom 5. November 1971 programmierte Ausdehnung und Verbesserung der „Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten“.

Das wesentliche Anliegen des Gesetzesentwurfes ist daher, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung einen Aufsichtsrat in Fällen zwingend vorzuschreiben, in denen bisher keine gesetzliche Pflicht zur Bestellung besteht. Damit soll die Grundlage für die im § 109 des geplanten Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) vorgesehene Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat erweitert und sichergestellt werden.

Diese gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen sollen daher gleichlaufend zu den neuen Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsverfassungsrechts geschaffen werden. Dies kommt in der Anknüpfung an die im § 117 Abs. 1 des Entwurfes eines ArbVG für die Freistellung eines Betriebsratsmitglieds von der Arbeitsleistung genannte Anzahl von mehr als 150 Arbeitnehmern als neue Voraussetzung für die Bestellung eines Aufsichtsrats und in der Übernahme des im § 36 des Entwurfes eines ArbVG festgelegten Arbeitnehmerbegriffs zum Ausdruck. Auch der § 29 Abs. 1 Z. 2 bis 4 und Abs. 2 des Entwurfes, daß bei der Feststellung der Notwendigkeit des Vorhandenseins eines Aufsichtsrats der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend ist, hat sein vergleichbares Vorbild im § 40 Abs. 1 des Entwurfes eines ArbVG. Die Anknüpfung der Mitbestimmung an das alleinige Erfordernis einer bestimmten Anzahl von Arbeitnehmern und nicht an weitere Erfordernisse entspricht vergleichbaren Regelungen in zahlreichen europäischen Staaten. Daneben soll die schon heute im § 29 vorgesehene Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrats beibehalten werden.

II

Die zur Durchführung des entworfenen Bundesgesetzes notwendige amtswegige Überwachung des Bestehens der vorgeschriebenen Aufsichtsräte und die gemäß § 31 des geltenden Gesetzes durch das Handelsgericht allenfalls zu treffenden Maßnahmen, wenn ein Aufsichtsrat nicht bestellt oder nicht vollzählig ist, lassen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erwarten; er läßt sich jedoch noch nicht abschätzen, weil keine sicheren Unterlagen über die Anzahl der betroffenen Gesellschaften vorhanden sind. Es könnte sein, daß bei einem Registergericht der zusätzliche Verwaltungsaufwand die Einstellung eines weiteren Bediensteten bedingt und dadurch erhöhte Verwaltungskosten verursacht; zu hoffen ist aber, daß man mit den vorhandenen Bediensteten auskommen wird.

Die Zuständigkeit des Bundes für das Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

Besonderer Teil

Zum Artikel I

Zum § 29

Die Z. 1 des Abs. 1 entspricht dem geltenden Recht. In den Z. 2 bis 4 werden neu die Fälle aufgezählt, in denen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ohne daß die Voraussetzungen der Z. 1 vorliegen, doch ein gleiches Gewicht im Wirtschaftsleben zukommt, so daß hier die Mitbestimmung nicht zu ermöglichen einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung gleichkäme.

Durch die Bezugnahme auf den Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl sollen saisonbedingte Einschränkungen der Anzahl der Arbeitnehmer, z. B. im Baugewerbe, und andere Schwankungen der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer möglichst ausgeschaltet werden.

Die Ermittlung selbst wird in der Regel, wo genaue Aufzeichnungen geführt werden, leicht durchzuführen sein. Da auch der Betriebsrat das Recht zur Einsicht in alle Aufzeichnungen über die Bezüge der Arbeitnehmer haben soll (§ 89

Z. 1 des Entwurfes eines ArbVG), kann er ebenfalls leicht die Anzahl der Arbeitnehmer feststellen.

Der Abs. 2 enthält nähere Bestimmungen für die Feststellung des Jahresdurchschnitts der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer, ohne daß hierbei in die folgenden §§ 30 ff., worunter auch die Funktionsperiode des bestellten Aufsichtsrats (§ 30 Abs. 2) fällt, eingegriffen wird.

Die Streichung des bisherigen § 29 Abs. 3 („Für die Bestellung und den Wirkungskreis des Aufsichtsrates gelten die folgenden Bestimmungen“) ist nur wegen der Selbstverständlichkeit dieser Aussage, die keine normative ist, vorgenommen worden.

Haben die Geschäftsführer festgestellt, daß der Durchschnitt der Anzahl der Arbeitnehmer 150 übersteigt, so hat die Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund der im § 29 Abs. 1 festgelegten Pflicht einen Aufsichtsrat zu bestellen.

Ein besonderes Zwangsmittel für diese Bestellung vorzusehen, ist auch für die neuen Fälle nicht notwendig, da das Registergericht ohnehin nach § 31 Abs. 2 vorgehen kann. Damit dieses jedoch erfährt, ob die Anzahl der Arbeitnehmer 150 übersteigt, ist ihm dies mitzuteilen. Zur Erleichterung für die Gesellschaft und das Registergericht kann diese Mitteilung gemeinsam mit der alljährlich im Monat Jänner einzureichenden Gesellschafterliste oder mit einer entsprechenden Erklärung (§ 26 Abs. 3) vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit der im § 30 Abs. 5 angeordneten Einreichung der Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats kann dann das Register-

gericht feststellen, ob die Gesellschaft ihrer Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrats nachgekommen ist.

Der neue Abs. 3 soll nur für den Fall sorgen, daß die Konzernspitze nicht ohnehin die Anzahl der in den Konzernunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer kennt. Sie hat ein vergleichbares Vorbild in der Regierungsvorlage einer Pressegesetznovelle 1972, 91 BlgNR 13. GP, § 19 f. Abs. 2.

Der neue Abs. 4 entspricht dem geltenden Abs. 2.

Zum Artikel II

Zum § 2

„Soweit ... ein Aufsichtsrat ... zu bestellen ist“, bedeutet, daß in den Fällen, in denen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bereits vor dem Wirksamkeitsbeginn des entworfenen Bundesgesetzes einen Aufsichtsrat bestellt hat, der nunmehr auch den neuen Erfordernissen entspricht, diesbezüglich nichts mehr vorzukehren braucht.

Andernfalls gibt die Frist bis 31. Dezember 1974 einen genügenden Zeitraum, in dem ohne besondere Schwierigkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung an dieses Bundesgesetz durch die Wahl des vorgeschriebenen Aufsichtsrats getroffen werden können.

Zum Artikel III

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel.

ANHANG

Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden und in der Fassung des Entwurfes

Geltende Fassung

§ 29. Wenn sich das Stammkapital auf mehr als 200.000 S beläuft und die Zahl der Gesellschafter fünfzig übersteigt, muß ein Aufsichtsrat bestellt werden.

In anderen Fällen kann die Bestellung eines Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Für die Bestellung und den Wirkungskreis des Aufsichtsrates gelten die folgenden Bestimmungen.

Neue Fassung

§ 29. Ein Aufsichtsrat muß bestellt werden, wenn

1. das Stammkapital 200.000 S und die Anzahl der Gesellschafter fünfzig übersteigen,
2. die Anzahl der Arbeitnehmer im Durchschnitt einhundertfünfzig übersteigt,
3. die Gesellschaft in einem Konzern im Sinn des § 15 des Aktiengesetzes 1965 die einheitliche Leitung der Konzernunternehmen innehat oder einen beherrschenden Einfluß auf sie ausübt und die Anzahl der Arbeitnehmer aller Konzernunternehmen im Durchschnitt einhundertfünfzig übersteigt oder

Geltende Fassung

Neue Fassung

4. die Gesellschaft Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft ist und die Anzahl der Arbeitnehmer in ihrem Unternehmen und im Unternehmen der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft im Durchschnitt zusammen einhundertfünfzig übersteigt.

Die Geschäftsführer haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jährlich zum 1. Jänner den Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl der im vorangegangenen Jahr bei der Gesellschaft (Abs. 1 Z. 2) oder im Konzern (Abs. 1 Z. 3) oder bei der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft (Abs. 1 Z. 4) beschäftigten Arbeitnehmer festzustellen. Übersteigt die Durchschnittszahl einhundertfünfzig, so ist dies dem Handelsgericht zugleich mit der Liste der Gesellschafter oder der entsprechenden Erklärung (§ 26 Abs. 3) mitzuteilen; die nächste Feststellung der Arbeitnehmeranzahl ist drei Jahre nach dem im ersten Satz genannten Stichtag zum 1. Jänner durchzuführen. Eine Änderung der Arbeitnehmeranzahl innerhalb dieser drei Jahre ist auf die Notwendigkeit des Vorhandenseins eines Aufsichtsrats ohne Einfluß. Wird bei einer der Feststellungen ermittelt, daß die durchschnittliche Arbeitnehmeranzahl einhundertfünfzig nicht übersteigt, so ist die nächste Feststellung jeweils zum 1. Jänner der folgenden Jahre bis zur Feststellung eines die Zahl einhundertfünfzig übersteigenden Jahresdurchschnitts zu wiederholen.

Handelt es sich um einen Konzern (Abs. 1 Z. 3), so haben die vertretungsbefugten Organe der Konzernunternehmen den Geschäftsführern der leitenden oder beherrschenden Gesellschaft auf deren Verlangen die für diese Feststellung erforderlichen Auskünfte zeitgerecht zu erteilen.

In anderen als in den im Abs. 1 genannten Fällen kann ein Aufsichtsrat bestellt werden, wenn dies der Gesellschaftsvertrag vorsieht.